

# Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Teisbach“



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Teisbach“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 84130 Dingolfing – OT Teisbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Teisbach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
2. Erhalt und Förderung der Vereinskameradschaft.
3. Zusammenarbeit und Austausch mit anderen Feuerwehrvereinen insbesondere im Sinne des Brandschutzes, der Hilfeleistung, sowie des allgemeinen Feuerwehrwesens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Feuerwehranwärter sind alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Teisbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/s gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
3. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
  - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet dann zum Ende des laufenden Monats.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder scheinbar kein Interesse mehr am Vereinsleben zeigt. Ein förderndes Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzug ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Etwaige Leihgaben (z.B. Uniform) durch den Verein an das Mitglied sind unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Von alle Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern werden keine Jahresbeiträge erhoben. Fördernde Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch in einer gewissen Mindesthöhe. Diese Mindesthöhe wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. ein/eine Vorsitzende/r
  - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. ein/eine Schriftführer/in
  - d. ein/eine Kassenwart/in
  - e. ein/eine stellvertretende/r Kassenwart/in
  - f. ein/eine Fähnrich/in
  - g. ein/eine 1. Mannschaftssprecher/in
  - h. ein/eine 2. Mannschaftssprecher/in
  - i. ein/eine Jugendwart/in
  - j. ein/eine stellvertretende/r Jugendwart/in
  - k. ein/eine Kommandant/in
  - l. ein/eine stellvertretende/r Kommandant/in
2. Die hier unter Absatz 1 Nr. a bis f genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
3. Die beiden Mannschaftssprecher werden nur von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
4. Die beiden Jugendwarte werden nicht gewählt, sondern vom Kommandanten berufen.
5. Die Wahlen alle Vorstandsmitglieder (a bis h) sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Die Wahl der beiden Kommandanten regelt die „Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingolfing“, in seiner jeweils letzten gültigen Fassung.
7. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.
10. Eventuell notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,
  - h. Festsetzung des Jahresbeitrags für fördernde Mitglieder.
2. Der/Die Vorsitzende, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein jeweils einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 300,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Der/Die Vorsitzende, in Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.
2. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden, in Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden, maßgebend.
3. Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden und durch Erlöse von Vereinsveranstaltungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der/Die Kassenwart/in, in Abwesenheit der/die stellvertretende Kassenwart/in, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
  - b. Ergebnis der Kassenprüfung entgegennehmen,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl des Vorstands,
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - f. Die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - g. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss,
  - h. Die Kassenprüfer auf sechs Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Zeitung (Dingolfinger Anzeiger). Mitgliedern, die dem Verein entsprechende digitale Adressen mitgeteilt haben, können auch elektronisch geladen werden. Dabei ist immer die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive, passive und Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen, auch des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 14 Ehrungen**

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Passiven Mitgliedern wird anlässlich des 70. Geburtstages die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen, sofern diese nicht schon früher verliehen wurde.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen sowie dessen Sachwerte an die Stadt Dingolfing zur zweckgebunden Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.
2. Liquidator ist der/die Vorsitzende, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

1. Vorstehende Satzung wurde am 24.02.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die unter § 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind identisch mit den Vorstandsmitgliedern der bisherigen Satzung. Somit bleiben die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt. Eine Ausnahme bildet der/die stellvertretende Jugendwart/in, diese Position ist aktuell nicht berufen.

## **Unterschriften der Vorstandsmitglieder**

Folgend die Unterschriften des aktuellen Vorstandes und damit nötigen Mitgliederunterschriften zur Eintragung ins Vereinsregister. Die weiteren Mitglieder sind in der Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung dokumentiert.

---

*Vorsitzender Thomas Rothlehner; Marktplatz 32; 84130 Dingolfing*

---

*Stellv. Vorsitzender Matthias Harlander; Balthasar-Heeg-Straße 84; 84130 Dingolfing*

---

*Schriftführer Claus Geislinger; Balthasar-Heeg-Straße 20; 84130 Dingolfing*

---

*Kassenwart Christoph Wittmann; Balthasar-Heeg-Straße 14; 84130 Dingolfing*

---

*Stellv. Kassenwart Alexander; Balthasar-Heeg-Straße 27; 84130 Dingolfing*

---

*Fähnrich Jonathan Heeg; Zinnaglstraße 6; 84130 Dingolfing*

---

*1. Mannschaftssprecher Thomas Geilinger; Fliederstraße 49; 84130 Dingolfing*

---

*2. Mannschaftssprecher Benjamin Lasser; Zinnaglstraße 20; 84130 Dingolfing*

---

*Jugendwart Thomas Weber; Erlenweg 13; 84130 Dingolfing*

---

*Kommandant Manfred Deutz; Loichinger Straße 10; 84130 Dingolfing*

---

*Stellv. Kommandant Hermann Niedermeier; Seestadt 29; 84130 Dingolfing*

Dingolfing – OT Teisbach, den 24.02.2018